

Antrag

der Abg. Franz Untersteller u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Umweltministeriums

Rückbau des stillgelegten Kernkraftwerks Obrigheim

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Genehmigungen im Zusammenhang mit dem Rückbau des Obrigheimer Druckwasserreaktors bislang erteilt wurden und welche noch ausstehen;
2. wie der Zeitplan für den Rückbau der Anlage aussieht;
3. wie hoch aus heutiger Sicht die Kosten des Rückbaus und der Endlagerung der anfallenden Abfälle voraussichtlich sein werden und ob die hierfür vorgesehenen Rückstellungen der Betreiberin ausreichend sind;
4. wann welche Komponenten aus der Anlage entnommen wurden bzw. werden und wie diese weiterbehandelt bzw. endgültig entsorgt werden;
5. wie hoch mengenmäßig betrachtet die Anteile an hochradioaktiven, schwach- und mittelradioaktiven sowie nicht kontaminierten Teilen voraussichtlich sein werden;
6. welche Sanktionsmöglichkeiten im Zuge des Rückbauprozesses bei Nichteinhaltung von Vorschriften, Mängeln oder Sicherheitsgefährdungen den zuständigen Aufsichtsbehörden zur Verfügung stehen;

7. welche Maßnahmen im Zuge des Anlagenrückbaus zum Schutz der Bevölkerung bzw. der Beschäftigten getroffen werden und inwieweit absehbar ist, welcher radioaktiven Belastung (Jahreskollektivdosis) Beschäftigte in den einzelnen Phasen des Rückbaus ausgesetzt sein werden;
8. inwieweit im weiteren Genehmigungsprozess eine Beteiligung der Öffentlichkeit vorgesehen ist und ob eine regelmäßige Information der Anwohnerschaft und der interessierten Öffentlichkeit über den Rückbauprozess des KWO geplant ist.

08. 01. 2009

Untersteller, Lehmann, Sckerl, Rastätter,
Dr. Splett, Walter, Wölfle GRÜNE

Begründung

Als Folge der im Atomausstiegskonzept der früheren rot-grünen Bundesregierung enthaltenen Vorgaben wurde das Kernkraftwerk Obrigheim nach der Produktion der zugestandenen Reststrommengen am 11. Mai 2005 endgültig vom Netz genommen. Aufgrund der Anforderungen des Atomgesetzes ist die Betreiberin zum vollständigen Rückbau der gesamten Anlage verpflichtet. Im Rahmen dieses technisch anspruchsvollen Prozesses fallen voraussichtlich weit über 270.000 Tonnen an Abfällen – wesentliche Teile davon radioaktiv kontaminiert – an, die einer ordnungsgemäßen Behandlung bzw. sicheren Entsorgung zugeführt werden müssen.

Im Rahmen des sich über mehrere Jahre hinziehenden Rückbaus gilt es sicherzustellen, dass gesundheitliche Gefahren für Beschäftigte und die Anwohnerschaft sowie der Eintrag von Radioaktivität in die Umwelt ausgeschlossen werden. Der vorliegende Antrag verfolgt das Ziel, einen ersten Überblick über den Stand der Planungen und bisherigen Aktivitäten zum Rückbau des 357 MW_{e1}-Reaktors zu erhalten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 22. Januar 2009 Nr. 3-4651.11-11 nimmt das Umweltministerium zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

1. *welche Genehmigungen im Zusammenhang mit dem Rückbau des Obrigheimer Druckwasserreaktors bislang erteilt wurden und welche noch ausstehen;*

Die 1. Stilllegungs- und Abbaugenehmigung KWO (1. SAG) wurde am 28. August 2008 erteilt und beinhaltet im Wesentlichen die endgültige und dauerhafte Einstellung des Leistungsbetriebes des KWO, den Stilllegungsbetrieb sowie den Abbau von Anlagenteilen im Überwachungsbereich (u. a. Maschinenhaus,

Pumpenhaus). Die 2. Stilllegungs- und Abbaugenehmigung (2. SAG) wurde am 15. Dezember 2008 durch die EnBW Kernkraft GmbH beantragt und soll u. a. den Abbau von kontaminierten Anlagenteilen im Kontrollbereich umfassen. Darüber hinaus stehen noch atomrechtliche Genehmigungen über den Abbau verschiedener, u. a. aktivierter Anlagenteile aus (u. a. Reaktordruckbehälter-[RDB]-Unterteil, RDB-Einbauten und Biologischer Schild).

2. wie der Zeitplan für den Rückbau der Anlage aussieht;

Die Stilllegungs- und Abbauarbeiten im Rahmen des Atomgesetzes (AtG) sollen nach derzeitiger Planung bis ca. Ende 2017 abgeschlossen sein. Anschließend ist eine Nachnutzung der Gebäude oder ihr konventioneller Abriss möglich.

3. wie hoch aus heutiger Sicht die Kosten des Rückbaus und der Endlagerung der anfallenden Abfälle voraussichtlich sein werden und ob die hierfür vorgesehenen Rückstellungen der Betreiberin ausreichend sind;

Die genauen Kosten des Rückbaus und der Endlagerung sind der Landesregierung nicht bekannt. Über die Betriebszeit des KWO wurden jedoch entsprechend der gesetzlichen Vorgaben Rückstellungen gebildet. Hinweise darauf, dass die Rückstellungsvolumina nicht angemessen sind, liegen der Landesregierung nicht vor. Diese Mittel stehen für den Abbau der Anlage KWO und der Entsorgung der radioaktiven Abfälle bedarfsgerecht zur Verfügung. Zudem haftet die EnBW mit ihrer gesamten Aktiva für die Erfüllung dieser Entsorgungsverpflichtung.

4. wann welche Komponenten aus der Anlage entnommen wurden bzw. werden und wie diese weiterbehandelt bzw. endgültig entsorgt werden;

Entsprechend den Gestattungen der 1. SAG wurde der Generator von KWO entnommen und veräußert. Die beiden alten, 1983 ausgebauten Dampferzeuger der Anlage KWO sind zur weiteren externen Bearbeitung und Behandlung abtransportiert worden. Gegenwärtig werden im Wesentlichen Anlagenteile im Maschinenhaus abgebaut. Weitere Großkomponenten des Primärkreises (Hauptkühlmittelleitungen, Hauptkühlmittelpumpen, Dampferzeuger und Druckhalter) sollen nach Erteilung der 2. SAG einer externen Bearbeitung zugeführt werden.

Prinzipiell werden abgebaute Anlagenteile einer internen oder externen Bearbeitung und/oder Behandlung zugeführt. Die dabei anfallenden nicht freimessbaren radioaktiven Abfälle werden in Lagergebäuden der Anlage KWO bis zum Abtransport an ein bundeseigenes Endlager gem. § 78 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) zwischengelagert. Gleiches gilt für die aus der externen Bearbeitung/Behandlung zurückzunehmenden radioaktiven Abfälle.

5. wie hoch mengenmäßig betrachtet die Anteile an hochradioaktiven, schwach- und mittelradioaktiven sowie nicht kontaminierten Teilen voraussichtlich sein werden;

Die Gesamtmasse des KWO beträgt einschließlich dem Gebäude ca. 275.000 Mg. Im Rahmen des Gesamtvorhabens Stilllegung und Abbau KWO fallen weniger als ein Prozent, ca. 2.300 Mg, radioaktive Abfälle an. In diesen sind die aus der Betriebszeit des KWO noch vorhandenen Betriebsabfälle (ca. 700 Mg) enthalten. Sie sind als nicht Wärme entwickelnder radioaktiver Abfall über eine Zwischenlagerung gem. § 78 StrlSchV geordnet zu beseitigen. Die übrigen anfallenden Reststoffe können, sofern sie nicht im kerntechnischen Bereich weiterverwendet werden, entweder als nicht radioaktive

Reststoffe dem konventionellen Stoffkreislauf zugeführt werden oder nach Behandlung gem. § 29 StrlSchV freigegeben werden.

Ergänzend hierzu lagern im externen Brennelementlagerbecken im Notstandsgebäude derzeit insgesamt 342 bestrahlte KWO-Brennelemente. Diese KWO-Brennelemente (Wärme entwickelnder Abfall) machen eine Masse von ca. 145 Mg aus und beinhalten ca. 100 Mg Schwermetall. Es ist vorgesehen, diese Brennelemente im beim Bundesamt für Strahlenschutz beantragten und noch zu errichtenden Trockenlager am Standort KWO in CASTOR-Behältern zu lagern.

6. welche Sanktionsmöglichkeiten im Zuge des Rückbauprozesses bei Nichteinhaltung von Vorschriften, Mängeln oder Sicherheitsgefährdungen den zuständigen Aufsichtsbehörden zur Verfügung stehen;

Der Aufsichtsbehörde stehen dieselben Eingriffsmöglichkeiten zur Verfügung wie für in Betrieb befindliche kerntechnische Anlagen, z. B. beseitigende Anordnungen, Einleitung von Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren.

7. welche Maßnahmen im Zuge des Anlagenrückbaus zum Schutz der Bevölkerung bzw. der Beschäftigten getroffen werden und inwieweit absehbar ist, welcher radioaktiven Belastung (Jahreskollektivdosis) Beschäftigte in den einzelnen Phasen des Rückbaus ausgesetzt sein werden;

Für den gesamten Stilllegungs- und Abbauprozess des KWO wurden Strahlenschutzgrundsätze festgeschrieben.

Die zulässigen Werte für die Ableitung radioaktiver Stoffe mit der Luft und dem Wasser wurden im Rahmen der 1. SAG gem. § 47 StrlSchV festgelegt und damit begrenzt. Dies geschieht wiederum in analoger Weise in der 2. SAG.

Während der Stilllegungs- und Abbauarbeiten findet eine Strahlungs- und Aktivitätsüberwachung insbesondere unter Beachtung der StrlSchV statt, die auch eine Personenüberwachung und eine Raum- und Arbeitsplatzüberwachung einschließt. Vom Genehmigungsinhaber werden Maßnahmen getroffen, die eine Minimierung der Strahlenbelastung entsprechend § 6 der StrlSchV zum Ziel haben. So soll z. B. die Jahreskollektivdosis für das Personal unter 1 Sv bleiben.

Die Aufsichtsbehörde wird die Einhaltung der Vorgaben aufsichtlich kontrollieren.

Die gesetzlich vorgeschriebene Umweltverträglichkeitsüberprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine relevanten Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen in der Umgebung hat.

8. inwieweit im weiteren Genehmigungsprozess eine Beteiligung der Öffentlichkeit vorgesehen ist und ob eine regelmäßige Information der Anwohnerschaft und der interessierten Öffentlichkeit über den Rückbauprozess des KWO geplant ist.

Im Rahmen der Erteilung der 1. SAG wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung sowie eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) entsprechend der gesetzlichen Vorgaben durchgeführt, die auch das Gesamtvorhaben Stilllegung und Abbau zum Gegenstand hatten, sodass für die folgenden Stilllegungs- und Abbaugenehmigungen grundsätzlich keine neue Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich ist.

Eine Information der Öffentlichkeit durch die Genehmigungsbehörde über den Rückbauprozess erfolgt im Wesentlichen durch Bekanntmachung der Erteilung der weiteren Stilllegungs- und Abbaugenehmigungen in den hierfür üblichen Veröffentlichungs- und Presseorganen. Außerdem hat die interessierte Öffentlichkeit jederzeit die Möglichkeit, sich über das Informations- und Besucherzentrum des KWO über den Abbau der Anlage zu informieren.

Gönner
Umweltministerin